

Rechnungsprüfung Einwendungen gegen die einzelnen Ausgaben auch hinsichtlich ihrer Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit und ihres richtigen Ansatzes erheben zu dürfen. Aber das würde der Absicht des Gesetzes nicht entsprechen, da das Verwaltungsstreitverfahren, wie die Verhandlungen des Abgeordnetenhauses ergaben, eingeführt worden ist, um eine Rechtskontrolle zu schaffen, insbesondere in der Hinsicht, ob die angesetzten Ausgaben wirklich zu den ortspolizeilichen Kosten gehören, ob nicht Ausgaben für landespolizeiliche Zwecke aufgenommen sind und über ähnliche Fragen. Dagegen unterliegt die Frage der Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit und der richtigen Verwendung der Fonds nicht der Prüfung der Gemeinde, sondern der Entscheidung der hierzu berufenen staatlichen Instanzen, der Oberrechnungskammer und des Landtags“

§ 4.

Verwaltungszwang.

(§§ 132 bis 134 LVB.)

I. Der fünfte Titel des LVB. steht zwischen zwei Titeln, die nur von der Polizeigewalt handeln, ist aber umfassender, denn er bezieht sich auf alle Teile der öffentlichen Gewalt, also auch auf die Polizeigewalt (Kammergericht, Johov XI 260):

„Die im 5. Titel des LVB. geordneten Zwangsbefugnisse stehen den dort genannten Behörden nicht bloß für polizeiliche Anordnungen, sondern für alle von ihnen in Ausübung der obrigkeitlichen Gewalt getroffenen, durch ihre gesetzlichen Befugnisse gerechtfertigten Anordnungen zu.“ (LVB. im PrVerwBl. 26 S. 81).

Die §§ 132¹⁾, 133 gelten nur für die in ihnen ausdrücklich genannten Behörden, nicht auch für Hilfsbehörden und Beamten, die ihnen in bezug auf die Anfechtung von polizeilichen Verfügungen gleichgestellt sind. ²⁾

¹⁾ In § 132 werden genannt: der Regierungspräsident, der Landrat, die Ortspolizeibehörde und der Gemeinde-(Guts-)Vorsteher(-Vorstand). Sie sind berechtigt, die von ihnen in Ausübung der obrigkeitlichen Gewalt getroffenen, durch ihre gesetzlichen Befugnisse gerechtfertigten Anordnungen durch Anwendung folgender Zwangsmittel durchzusetzen:

1. Die Behörde hat, sofern es tunlich ist, die zu erzwingende Handlung durch einen Dritten ausführen zu lassen und den vorläufig zu bestimmenden Kostenbetrag im Zwangswege von den Verpflichteten einzuziehen.
2. Kann die zu erzwingende Handlung nicht durch einen Dritten geleistet werden, — oder steht es fest, daß der Verpflichtete nicht imstande ist, die aus der Ausführung durch einen Dritten entstehenden Kosten zu tragen, — oder soll eine Unterlassung erzwungen werden, so sind die Behörden berechtigt, Geldstrafen anzudrohen und festzusetzen, und zwar:
 - a) die Gemeinde-(Guts-)Vorsteher bis zur Höhe von 5 Mk.;
 - b) die Ortspolizeibehörden und die städtischen Gemeindevorsteher(-vorstände) in einem Landkreise bis zur Höhe von 60 Mk.;
 - c) die Landräte sowie die Polizeibehörden und Gemeindevorsteher(-vorstände) in einem Stadtkreise bis zur Höhe von 150 Mk.;
 - d) der Regierungspräsident bis zur Höhe von 300 Mk.

Was speziell die Zwangsbefugnisse der Regierungen betrifft, so ist zu beachten, daß die des Regierungspräsidenten im § 132 des *VBG.*, die der Regierungen (Plenum, Abt. 2 und 3) im § 48 der Verordnung vom $\frac{26. \text{Dezember } 1808}{23. \text{Oktober } 1817}$ (Anschütz-Dochow S. 68—70) geregelt sind. Zwang und Polizei decken sich nicht. Auch zu anderen als polizeilichen Zwecken wird auf dem Gebiete der inneren Verwaltung Zwang angewendet: Schulzwang, Arbeiterversicherung, Beamten- disziplin. Andererseits ist die polizeiliche Tätigkeit nicht immer Zwang, z. B. Warnungen des Publikums (vgl. Anschütz, Die Polizei, Vorträge der Gehe-Stiftung, 2. Band 1910).

II. Gegenstände der obrigkeitlichen Gewalt und daher durchsetzbar nach §§ 132, 133 *VBG.* sind — vgl. die Zusammenstellung bei Friedrichs, *VBG.* zu § 132 Ziff. 5 —:

a) Die Polizei im weitesten Sinne (z. B. auch Gefindepolizei [zwangsweise Zuführung des Gefindes]), auch insoweit nicht die Rechtsmittel aus §§ 127 ff. *VBG.* Platz greifen, vgl. z. B. §§ 56, 66 des *Zust.=Gesezes*;

b) Dienstaufsicht gegen untergebene Beamte;

c) Vollstreckung von Urteilen und Beschlüssen des Bezirks- aussschusses durch den Regierungspräsidenten, des Kreis- aussschusses durch den Landrat (§§ 60, 49 *VBG.*);

d) Amtshilfe zugunsten anderer Behörden ohne Zwangs- befugnisse (Königliche Bibliotheken, Bezirkskommando);

e) Gestellungszwang im Strafvermittelungsverfahren und in Gefindestreitigkeiten (*VBG.* 32 S. 390/1);

f) Impfwang (*VBG.* 23 S. 384 ff., 28 S. 396);

g) Jagdwesen (§§ 62/70 Jagdordnung von 1907);

h) Gemeinbeaufsicht (Ausf.=Anw. d. Min. d. Jn. v. 12. Oktober 1904 z. *VBG.*);

i) Gewerbeachen;

k) Bauflichtliniensachen.

Gleichzeitig ist nach Maßgabe der §§ 28, 29 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich die Dauer der Haft festzusetzen, welche für den Fall des Unvermögens an die Stelle der Geldstrafe treten soll. Der Höchstbetrag dieser Haft ist

in den Fällen zu	a	=	ein Tag,
" " " "	b	=	eine Woche,
" " " "	c	=	zwei Wochen,
" " " "	d	=	vier Wochen.

Der Ausführung durch einen Dritten (Nr. 1) sowie der Festsetzung einer Strafe (Nr. 2) muß immer eine schriftliche Androhung vorhergehen; in dieser ist, sofern eine Handlung erzwungen werden soll, die Frist zu bestimmen, innerhalb welcher die Ausführung gefordert wird.

3. Unmittelbarer Zwang darf nur angewendet werden, wenn die Anordnung ohne einen solchen unausführbar ist.